

# TE Bvwg Erkenntnis 2018/6/22 G311 2184036-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2018

**Entscheidungsdatum**

22.06.2018

**Norm**

B-VG Art.133 Abs4

FPG §69 Abs2

**Spruch**

G311 2184036-1/7E

Gekürzte Ausfertigung des am 24.05.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Eva WENDLER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, geboren am XXXX, Staatsangehörigkeit: Serbien, vertreten durch RA Dr. Michael VALLENDER, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 06.12.2017, Zahl XXXX nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.05.2018 zu Recht:

A) In Erledigung der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

In Entsprechung des Antrages vom 24.03.2016, eingelangt am 22.04.2016, wird das mit Bescheid der Bundespolizeidirektion XXXX vom 10.05.2011 und Berufungsbescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Niederösterreich vom 20.09.2011 verhängte Aufenthaltsverbot gemäß § 69 Abs. 2 FPG behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 24.05.2018 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da

X ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

X auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof durch die beschwerdeführende Partei am 24.05.2018 ausdrücklich verzichtet wurde.

**Schlagworte**

Antragsbegehren, Aufenthaltsverbot aufgehoben, Aufhebung  
Aufenthaltsverbot, Behebung der Entscheidung, gekürzte Ausfertigung,  
mündliche Verkündung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2018:G311.2184036.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

20.08.2018

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)